



S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Hospizverein Wolfenbüttel e.V.“ und wurde am 28.8.2006 in Wolfenbüttel gegründet. Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.

Der Verein ist am 23.11.2006 unter der Nummer VR 200118 im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist selbstlos tätig, orientiert sich an den Grundsätzen der Nächstenliebe, bejaht das Leben und lehnt aktive Sterbehilfe ab. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 51 ff. der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für die Erträge aus dem zinsbringenden Vereinsvermögen. Kapitalanlagen sollen nur bestehen, um die satzungsgemäßen Aufgaben auch dann nachhaltig erfüllen zu können, falls die finanziellen Zuwendungen stagnieren oder niedriger ausfallen.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person oder Institution durch Erstattungen oder verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dem Zweck des Vereins fremde Ausgaben dürfen nicht erfolgen.

Nachgewiesene Auslagen, die Mitgliedern für im Auftrag des Vorstands durchzuführende Aufgaben entstehen, können nach der Geschäftsordnung ersetzt werden.

2. Zweck des Vereins ist die Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen sowie deren Angehörige. Diese Satzungszwecke sollen unter anderem verwirklicht werden durch:
 - a) die Organisation der Hospizarbeit
 - b) die Organisation von Vorbereitungsseminaren, fachbezogenen Ausbildungsmaßnahmen sowie die fachliche Begleitung von ehrenamtlichen Hospizhelferinnen/-helfern und sonstigen ehrenamtlich Tätigen
 - c) die Bildung von Arbeits- und Gesprächsgruppen
 - d) Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Vortragsangebote u.ä.)
 - e) den fachlichen Austausch mit Ärztinnen/Ärzten, Krankenschwestern, Krankenpflegern, Altenpflegerinnen/-pflegern, Sozialarbeiterinnen/-arbeitern, Seelsorgerinnen/-sorgern
 - f) die Kooperation mit anderen Hospizvereinen, mit Hospizhäusern und Krankenhäusern, mit Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Krankenkassen, Hochschulen, Kommunen, dem Land Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland u.ä.



Seite 2

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche (volljährige) und juristische Personen sowie Institutionen werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist dem Vorstand oder der Geschäftsstelle ein Antrag einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Ablehnungsschreibens Beschwerde beim Verein eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Antragsablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss eines Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens kann Beschwerde beim Verein eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt;
 - b) wenn sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Liquidation.
4. Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladungen mit Tagesordnung werden den Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung zugeleitet. Alternativ kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen, sofern ein Internet-Anschluss vorhanden ist.
2. Außerdem kann jederzeit eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.



Seite 3

3. Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt, muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand vorzuschlagenden und von der Versammlung zu wählenden Mitglied geleitet.
5. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Juristische Personen lassen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Bevollmächtigung und deren Widerruf sind dem Vorstand grundsätzlich schriftlich anzuzeigen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 7.1. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - 7.2. Wahl des Vorstandes;
 - 7.3. Beschluss des Wirtschaftsplanes;
 - 7.4. Wahl der Rechnungsprüfer;
 - 7.5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - 7.6. Beratung und Beschluss schriftlich vorliegender Anträge;
 - 7.7. Satzungsänderungen;
 - 7.8. Beschlussfassung über Beschwerden von nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern;
 - 7.9. Auflösung des Vereins.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand oder in der Geschäftsstelle einzureichen.

Anträge auf Auflösung des Vereins und Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.
9. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
11. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.



Seite 4

12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern per Post oder bei Vorhandensein eines Internet-Anschlusses per E-Mail zu übersenden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Vereinsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, allerdings nur zwingend dann, wenn die Zahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder unter fünf liegt.
3. Der Vorstand ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeweils zwei seiner Mitglieder nach vorheriger Abstimmung im Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstands festgelegt werden.
5. Der Vorstand ernennt einen Beirat und bildet weitere notwendige Kommissionen für besondere Aufgaben. Des Weiteren kann der Vorstand bis zu 4 Mitglieder in den Vorstand kooptieren, die allerdings kein Stimmrecht besitzen.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für die Einhaltung dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Der Vorstand ist berechtigt, für die Geschäftsführung oder für Teilbereiche der satzungsmäßigen Aufgaben hauptamtliche Kräfte einzustellen. Die Aufsicht und die Verantwortung für die übertragenen Bereiche liegen aber beim zuständigen Vorstandsmitglied.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin / dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gegeben. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit, bei Stimmgleichheit muss erneut verhandelt werden, bis eine Mehrheit gegeben ist. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform wie auch durch mündliche oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, sofern innerhalb der Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung getroffen wird.



Seite 5

8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich aus. Nachgewiesene Auslagen für den Verein können nach der Geschäftsordnung erstattet werden.

§ 8 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzen und der Buchhaltung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/-prüferinnen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Beirat

1. Die Beiratsmitglieder können von der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgeschlagen werden; sie werden vom Vorstand für 3 Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Es können auch Nichtmitglieder in den Beirat berufen werden.
2. Aufgaben des Beirats sind die ideelle und praktische Unterstützung der Vereinsarbeit und die Beratung des Vorstands.
3. Der Beirat wählt einen Sprecher / eine Sprecherin sowie einen stellvertretenden Sprecher / eine stellvertretende Sprecherin für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Wahl ist möglich.
4. Der Beiratssprecher / die Beiratssprecherin beruft die Beiratssitzungen ein, an denen auch das für den Beirat zuständige Vorstandsmitglied oder dessen Vertreter teilnimmt. Über die Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das allen Teilnehmern überlassen wird. Zu den Beiratssitzungen können weitere Fachleute oder Institutionen eingeladen werden.
5. Der Beiratssprecher / die Beiratssprecherin wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen, um die Belange des Beirats vorzutragen, dies allerdings ohne Stimmrecht.
6. Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich aus. Nachgewiesene Auslagen für den Verein können nach der Geschäftsordnung erstattet werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.



Seite 6

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein Vermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise entweder an einen anderen steuerbegünstigten Hospizverein, ein steuerbegünstigtes stationäres Hospiz oder an die Hospiz Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V., Sachsenring 47, 29339 Wathlingen. Die Verwendung des Vereinsvermögens hat ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zu erfolgen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.12.2008 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 28.8.2006.